



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.



Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

### **§ Inhaltsverzeichnis §**

---

#### **Steuerrecht**

1. Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt
2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft
3. Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert
4. Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle
5. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay
6. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale
7. Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer
8. Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung
9. Keine Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage bei Berechnung der Grunderwerbsteuer

#### **Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht**

10. Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge
11. Unwirksamkeit der befristeten Erhöhung der Wochenarbeitszeit
12. Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig
13. Wettbewerbsverbot nach Austritt aus der Gesellschaft
14. Keine Darlegungspflicht der Reparaturmaßnahmen bei fiktiver Schadensabrechnung
15. Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung einer Eigentumswohnung
16. Flächenabweichung unter 10 % nach Umbauten am Mietobjekt
17. Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft gilt als Arbeitsunfall
18. Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen durch den biologischen Vater
19. Kein Anspruch an Versicherung infolge Betriebsschließung im Zuge der Corona-Pandemie



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

### **Steuer- und Wirtschaftsrecht**

20. Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung
21. Strafschärfungen bei der Geldwäsche
22. Zeitpunkt des Vermögenszuflusses für Wertersatzentziehungen maßgeblich

### **Worauf wir Sie besonders hinweisen möchten: Kürzung Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit NULL**

- Fälligkeitstermine
- Basis-/Verzugszinssatz
- Verbraucherpreisindex



## MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021

§

Steuerrecht

§

### 1. Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 01.01.2021 sofort abgeschrieben werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.02.2021 hervor. **Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert** und die AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter entsprechend geändert. Die Sofortabschreibung kann **wahlweise** in Anspruch genommen werden.

Zu den benannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören materielle Wirtschaftsgüter wie Computerhardware und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Betriebs- und Anwendersoftware. Darunter fallen darüber hinaus auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Die neue Regelung kann in den Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, angewendet werden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 kann sie auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden.

### 2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft

Nur eine Woche nach dem Bundestag hat am 05.03.2021 auch der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Darin enthalten sind nachfolgende Verbesserungen bzw. Änderungen:

Da **Familien** besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von 150 € (im Vorjahr 300 €) auf das Kindergeld gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Einmalbetrag soll im Mai 2021 ausbezahlt werden. Anspruch besteht für jedes Kind, das in diesem Monat kindergeldberechtigt ist. All jene Kinder, für die im Mai 2021 kein Kindergeldanspruch besteht, werden dennoch mit dem Kinderbonus bedacht, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Einmalbetrag findet beim steuerlichen Familienleistungsausgleich



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021

Berücksichtigung. Je höher das Einkommen, umso mehr mindert der Kinderbonus die steuerliche Entlastungswirkung.

**Gastronomiebetriebe** sind von der Corona-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30.06.2021 hinaus befristet bis Ende 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Auf Getränke wird der reguläre Steuersatz erhoben. Von dieser Regelung sollen auch Cateringunternehmen, Lebensmittel Einzelhändler, Bäckereien sowie Metzgereien profitieren. Voraussetzung dafür ist, dass sie verzehrfertig zubereitete Speisen zur Abgabe anbieten.

**Unternehmer**, die bedingt durch die Corona-Pandemie Verluste erwirtschafteten, werden durch einen erweiterten Verlustrücktrag unterstützt. So können Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, den Verlustrücktrag auf maximal 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zu verdoppeln. Für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gilt dies entsprechend.

Erwachsene **Grundsicherungsempfänger** erhalten aufgrund der entstehenden Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 €. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen, die krisenbedingt plötzlich in Not geraten sind, wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Zusätzlich dazu wird das Rettungsprogramm „Neustart Kultur“ verlängert und ein Anschlussprogramm mit einem Umfang von eine Mrd. € aufgelegt.

### 3. Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Home-Office arbeiten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 05.01.2021.



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst einen Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert und jünger als 12 Jahre oder aufgrund einer Behinderung auf Betreuung angewiesen ist. Weiterhin darf es im Haushalt keine andere Person geben, die das Kind betreuen kann. Der Nachweis des Betreuungsbedarfs gegenüber der Krankenkasse wird mit einer Bescheinigung vom Arzt festgestellt. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

### **4. Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle**

Der Bundesrat hat am 12.02.2021 einem Gesetzesentwurf zugestimmt, durch den die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung durch steuerberatende Berufe verlängert wird. **Für den Veranlagungszeitraum 2019 läuft die Frist nun bis Ende August 2021.** Parallel dazu wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um 6 Monate ausgeweitet.

Die Steuererklärungsfrist endet für beratene Fälle regulär Ende Februar 2021. Das Gesetz verlängert den Besteuerungszeitraum 2019 nun um 6 Monate. Dadurch wird den Steuer- und Feststellungserklärungen, **die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden**, antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen eingeräumt. So sollen Steuerberaterinnen und Steuerberater entlastet werden, die mit der Beantragung aktueller Corona-Hilfen für Unternehmen stark beansprucht sind.

### **5. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay**

Inzwischen ist der Onlinehandel von Wirtschaftsgütern ein lukratives Geschäft für Unternehmer. Dabei steht nicht nur Unternehmern das Internet als Verkaufsplattform zur Verfügung, sondern auch Privatpersonen. Da diese ihre privaten Güter verkaufen, um im besten Fall noch etwas Geld dafür zu bekommen, stellt diese Tätigkeit mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen Gewerbebetrieb dar. Über die Differenzierung bei Unternehmern, welche zusätzlich noch private Dinge veräußern, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 17.06.2020 entschieden.

Im entschiedenen Fall veräußerte ein Onlinehändler Modelleisenbahnen und entsprechendes Zubehör. Dazu kamen weitere Veräußerungen, die nach der Ansicht des Unternehmers nicht zu versteuern seien, da es sich um private Umsätze handele. Er habe seine private Modelleisenbahnsammlung verkauft, welche er bereits vor der Unternehmensgründung besaß.



## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Zudem erfolgte die Lagerung an zwei separaten Orten. Das Auflösen dieser Sammlung durch viele einzelne Verkäufe stelle keine gewerbliche Tätigkeit dar.

Hätte der Unternehmer mit seiner Aussage Recht, so könnten die Umsätze trotzdem dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sein, da hier eine Branchenüblichkeit vorliegt. Allerdings müsste hierbei zuvor steuerlich noch die Einlage aus dem Privatvermögen berücksichtigt werden. Wenn die Wirtschaftsgüter jedoch tatsächlich nie dem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, so wären die privaten Umsätze steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Der BFH hat den Fall dem Finanzgericht zurückverwiesen, damit eine Überprüfung der tatsächlichen Umstände stattfinden kann. Sollte sich jedoch herausstellen, dass es sich von Anfang an um Betriebsvermögen handelte, so erfolgt eine nachträgliche Versteuerung der Umsätze. Entsprechende Fälle sollten mit Hinweis auf das Verfahren offengehalten werden.

### **6. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtpauschale**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden für die Zeit ab 01.01.2021 der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 auf 3.000 € und die Ehrenamtpauschale von 720 auf 840 € im Jahr erhöht.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Im Rahmen der Ehrenamtpauschale sind darüber hinaus auch Einnahmen aus bestimmten weiteren nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Der Steuerfreibetrag bei Übungsleiter- und Ehrenamtstätigkeiten ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Er bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt und damit beitragsfrei, solange die Freibeträge nicht überschritten werden.

Auch geringfügig Beschäftigte, deren Einkommen regelmäßig 450 € nicht übersteigt, können zusätzlich den steuerfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsbetrag beziehen, ohne dass dieser bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung berücksichtigt wird.

### **7. Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer**

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren erhalten eine steuerliche Entlastung. Darauf legten sich die Finanzministerien von Bund und Ländern fest. Die Helfenden können nun von der Übungsleiter- oder von der Ehrenamtpauschale profitieren.





MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind, z. B. in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst, die Übungsleiterpauschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 (bei einer Pauschale von 2.400 €) und 2021 (bei einer Pauschale von 3.000 €). Engagieren sich Helfende in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren, kann die Ehrenamtspauschale für 2020 (in Höhe von 720 €) und für 2021 (in Höhe von 840 €) in Anspruch genommen werden.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner. Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

### **8. Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung**

Für ein Kind, das auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist, besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn es erkrankt ist und das Ende der Erkrankung nicht abgesehen werden kann. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.11.2020.

Im entschiedenen Fall beantragte der Vater für seinen Sohn Kindergeld, da dieser einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet hatte. Der Sohn befand sich wegen langjähriger Erkrankung allerdings in Therapie. Ärzte bescheinigten, dass das Ende der Erkrankung nicht absehbar war.

Der BFH führte dazu aus, dass bei einem erkrankten Kind nur dann eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, in Betracht kommt, wenn das Ende der Erkrankung absehbar ist.

### **9. Keine Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage bei Berechnung der Grunderwerbsteuer**

Bei der Berechnung von Grunderwerbsteuer sind einige Faktoren zu berücksichtigen, während andere nicht mit in die Berechnung einfließen dürfen. Zu diesem Thema musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigen, ob eine Instandhaltungsrücklage beim Eigentumsübergang des entsprechenden Grundstücks bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer steuermindernd zu berücksichtigen ist oder nicht.



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.



Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Es ging dabei um den Kauf von Sondereigentum an bestimmten Objekten und Miteigentum am gemeinschaftlichen Eigentum der Objekte. Daneben ging auch der Anteil an gemeinschaftlichen Geldern auf den Käufer über. Dazu gehörte auch eine Instandhaltungsrücklage. Diese wurde vom Finanzamt nicht kaufpreismindernd berücksichtigt. Dagegen wehrte sich der Käufer, der Kaufpreis müsse um den Betrag der Rücklage gemindert werden, sodass letztendlich auch weniger Grunderwerbsteuer zu zahlen sei.

In seiner Entscheidung vom 16.09.2020 kommt der BFH zu dem Entschluss, dass beim Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrücklage zu mindern ist. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich sonstiger Leistungen des Käufers und vorbehaltenen Nutzungen des Verkäufers, die unmittelbar mit dem Eigentumsübergang in Verbindung stehen. Zudem gehört die Rücklage zum Verwaltungsvermögen, welches wiederum der gesamten Wohnungseigentümergeinschaft gehört und nicht nur dem einzelnen Veräußerer. Für diesen besteht keine Möglichkeit die Rücklage beim Verkauf zu übertragen. Auch dadurch fällt eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer weg.





## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

### **§ Wirtschafts- Arbeits- und Sozialrecht §**

#### **10. Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge**

Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität am 05.03.2021 zu; damit ist es nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als 5 PKW-Stellplätzen (Nicht-Wohngebäude 6 Stellplätze) muss mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet und zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden. Bauherren oder Immobilieneigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können gemeinsam bestimmte Anforderungen aus dem Gesetz erfüllen. So besteht die Möglichkeit, gemeinsame Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkte für ein Viertel zu errichten.

Das Gesetz gilt nicht für Nicht-Wohngebäude kleiner und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden. Auch sind Ausnahmen vorgesehen, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur in bestehenden Gebäuden 7 % der Gesamtkosten einer größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten.

#### **11. Unwirksamkeit der befristeten Erhöhung der Wochenarbeitszeit**

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kann ein Arbeitsvertrag befristet werden, sofern die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die Befristung einzelner Vertragsbedingungen ist unzulässig.

In einem vom Landesarbeitsgericht München (LAG) entschiedenen Fall war eine Kirchenmusikerin seit dem 28.10.2016 unbefristet bei der Kirchengemeinde als Kirchenmusikerin mit 3,5 Wochenstunden in Teilzeit angestellt. Mit Änderungsvertrag vom 25.08.2017 wurde – wegen der Erkrankung der 1. Organistin – ihre Wochenstundenzahl befristet bis längstens 31.08.2018 auf 39 Stunden angehoben und dann wegen fortdauernder Erkrankung verlängert bis längstens 31.05.2019.

Das LAG entschied dazu, dass die Musikerin weiterhin mit 39 Wochenstunden zu beschäftigen ist, weil sie durch die nur befristete Erhöhung der Wochenstundenzahl unangemessen benachteiligt wurde. Das Gericht hat die Befristung in dem allein maßgeblichen letzten Änderungsvertrag als treuwidrig angesehen und als unangemessene Benachteiligung für unwirksam erklärt, weil bei Anschluss des Änderungsvertrages nicht zu



## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

erkennen gewesen war, dass der betriebliche Bedarf für die erhöhte Wochenstundenzahl bei Ende der Befristung nicht mehr bestehen würde.

### **12. Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungsspflichtig**

Bei Vereinbarungen eines teilweisen Lohnverzichts, der über Gutscheine oder Werbeeinnahmen, die aus der Vermietung von Werbefläche auf dem Pkw des Arbeitnehmers entsteht, ausgeglichen wird, handelt es sich um sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt. Dies gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.02.2021 grundsätzlich für alle geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ein Zusammenhang besteht immer dann, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnungsmäßig fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden.

Im verhandelten Fall legten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen individuellen Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit fest. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt. Als Ausgleich und „neue Gehaltsbestandteile“ vereinbarten die Parteien monatliche Tankgutscheine in Höhe von 40 € und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 € im Monat. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach. Der Arbeitgeber lehnte die Nachforderung ab und begründete dies damit, dass der Sachwert der Tankgutscheine unter der steuerlichen Bagatellgrenze von 44 € im Monat liegt. Darüber hinaus ist für die Werbefläche ein Mietvertrag geschlossen worden, welcher nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruht.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass es bei den Mieteinnahmen nicht darauf ankommt, dass ein eigenständiger Mietvertrag mit dem Arbeitnehmer geschlossen worden ist und es sich bei den Werbeeinnahmen um einen „neuen Gehaltsanteil“ handelt. Da auch die Tankgutscheine auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug im Sinne eines „neuen Gehaltsbestandteils“. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze kann daher nicht zur Anwendung kommen.

### **13. Wettbewerbsverbot nach Austritt aus der Gesellschaft**

Ein an einen Gesellschafter gerichtetes umfassendes Wettbewerbsverbot in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH ist einschränkend in dem Sinne auszulegen, dass es nur bis zum wirksamen Austritt aus der Gesellschaft gilt.



## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Die Weitergeltung des Wettbewerbsverbots über diesen Zeitpunkt hinaus käme nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14.10.2020 einem gegen das Grundgesetz verstoßenden Berufsverbot gleich.

### **14. Keine Darlegungspflicht der Reparaturmaßnahmen bei fiktiver Schadensabrechnung**

Grundsätzlich hat ein Geschädigter die Wahl, ob er nach einer Beschädigung seines Pkw die tatsächlich angefallenen oder die ausweislich eines Sachverständigengutachtens erforderlichen Reparaturkosten als Schadensersatz (fiktive Schadensabrechnung) geltend macht. So sind (bei entsprechender Wahl des Geschädigten) die von einem Sachverständigen nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn die Reparatur von einer „freien“ Werkstatt, vom Geschädigten selbst oder gar überhaupt nicht ausgeführt worden ist.

Etwas anderes gilt allerdings für den Fall, dass der Geschädigte den Schaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten. In diesem Fall beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten. Der Geschädigte ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 17.12.2020 jedoch nicht verpflichtet, die von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen.

### **15. Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung einer Eigentumswohnung**

Das Recht des Wohnungseigentümers, seine Wohnung an Dritte zu vermieten, kann mit einem Zustimmungsvorbehalt eingeschränkt werden. Die Erteilung seiner erforderlichen Zustimmung zur Veräußerung oder Vermietung von Wohnungseigentum kann ein Wohnungseigentümer davon abhängig machen, dass ihm Informationen über den vorgesehenen Erwerber oder Mieter zugänglich gemacht werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem in einer Eigentümergemeinschaft vereinbart war, dass die Vermietung einer Wohnung der schriftlichen Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer bedarf. Für die Versagung der Zustimmung musste ein wichtiger Grund vorliegen. Der Wohnungseigentümer wollte seine Wohnung vermieten und teilte den anderen Eigentümern die Daten der zukünftigen Mieter mit. Einen



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Mietvertragsentwurf legte er jedoch nicht vor. Darin sahen die anderen Eigentümer einen wichtigen Grund und verweigerten die Zustimmung.

Die BGH-Richter entschieden am 25.09.2020 dazu: „Die Nichtvorlage des Mietvertrags ist kein wichtiger Grund zur Verweigerung der nach einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer erforderlichen Zustimmung zur Vermietung (und zur Veräußerung) einer Eigentumswohnung.“

### **16. Flächenabweichung unter 10 % nach Umbauten am Mietobjekt**

Die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten, durch die dem Mieter vom Vermieter tatsächlich überlassene Fläche gilt stets als Sachmangel. Das bezieht sich nicht nur auf Fälle, in denen die Mietflächenabweichung auf einer Falschberechnung der Fläche einer ansonsten vertragsgemäß und vollständig übergebenen Mietsache beruht, sondern auch auf Sachverhalte, in denen die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mietfläche durch Umbauarbeiten verursacht wurde, deren Durchführungen nach Abschluss des Mietvertrags erfolgten.

Für den Anspruch des Wohnraummieters auf Minderung wegen einer tatsächlich geringeren Wohnfläche als der vertraglich vereinbarten, haben die Gerichte entschieden, dass ein abweichendes Flächenmaß die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch erheblich mindert, wenn die tatsächliche Fläche um mehr als 10 % hinter der vertraglich vereinbarten Größe zurückbleibt. Einer zusätzlichen Darlegung des Mieters, dass infolge der Flächendifferenz die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist, bedarf es dann nicht. **Dieses gilt auch für Flächenabweichungen in der Gewerberaummiete.**

Weist bei der Miete von Geschäftsräumen die Mietfläche eine Größe auf, die um weniger als 10 % unter der im Mietvertrag vereinbarten Fläche zurückbleibt, ist eine Mietminderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Mieter hat in diesem Fall jedoch konkret darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass durch die Flächenabweichung der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt wird. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.11.2020.

### **17. Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft gilt als Arbeitsunfall**

Die Richter des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) hatten am 16.12.2020 über nachfolgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Tochter pflegte ihre Eltern und war bei der Pflegekasse angemeldet. Sie besorgte mit dem Fahrrad bei einem Arzt privat sowohl ein



## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

Schmerzmittel für ihren Vater als auch eine kleine Menge Wildfleisch. Auf dem Rückweg stürzte sie mit dem Fahrrad und erlitt Verletzungen am linken Knie. Der spätere Heilungsverlauf gestaltete sich schwierig und der Unfall hat evtl. erhebliche bleibende Schäden zur Folge.

Unmittelbar nach dem Unfall gab die Tochter in ihrem Antrag gegenüber der Unfallkasse an, die Fahrradfahrt diene sowohl der Medikamenten- als auch der Nahrungsmittelbeschaffung. Bei einem späteren Gespräch mit einem Mitarbeiter der Unfallkasse rückte sie auf Nachfrage das Schmerzmittel in den Vordergrund; das Fleisch nahm sie nur bei dieser Gelegenheit mit. Die Unfallkasse lehnte daraufhin die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, weil eine ehrenamtliche Pflegeperson nur bei der Besorgung von Nahrungsmitteln, nicht aber von Medikamenten unfallversichert ist.

Die LSG kam jedoch zu dem Entschluss, dass der Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft auf dem Rückweg von Besorgungen für die Pflegepersonen (Arzneimittel bzw. Wildfleisch) als versicherter Arbeitsunfall anzuerkennen ist. So ist es unschädlich, dass die Nahrungsmittelbeschaffung nicht im Vordergrund stand. Denn auch bei der Besorgung von Schmerzmitteln handelt es sich um eine unfallversicherte Tätigkeit einer Pflegeperson. Daher kam es auf die Frage der Handlungstendenz nicht mehr an.

### **18. Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen durch den biologischen Vater**

Ein biologischer Vater ist nur dann berechtigt, die (rechtliche) Vaterschaft des Ehemanns der Mutter oder eines anderen Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, zu beseitigen, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind besteht.

Von einer solchen Bindung kann ausgegangen werden, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächlich die Verantwortung trägt. Dem kann der leibliche Vater nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.11.2020 nicht entgegengehalten, dass er vor der Geburt des Kindes noch gelegentlichen Kontakt zur Mutter des Kindes hatte und er mit Beginn der Schwangerschaft Verantwortung für das Kind übernehmen wollte.

### **19. Kein Anspruch an Versicherung infolge Betriebsschließung im Zuge der Corona-Pandemie**

Verspricht eine Betriebsschließungsversicherung Deckungsschutz für „nur die im Folgenden aufgeführten“ Krankheiten und Krankheitserreger, wobei Covid-19 und Sars-Cov-2 (auch sinngemäß) nicht genannt sind, besteht kein Versicherungsschutz bei Betriebsschließungen



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## **MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021**

wegen des neuartigen Corona-Virus. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 15.07.2020.

Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat am 18.02.2021 zwei ähnlich begründete Entscheidungen über Ansprüche von Gastronomen getroffen, die ihren Betrieb aufgrund der im März 2020 erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg schließen mussten. Die Gastronomen hatten bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften sog. Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen. Aufgrund von behördlich verordneter Betriebsschließung verlangten sie Leistungen von den jeweiligen Versicherungen, die diese aber verweigerten.

In der Begründung führt das OLG aus, dass die Versicherungsbedingungen jeweils abgeschlossene und nicht erweiterbare Kataloge enthielten. Diese könnten nicht im Sinne einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verstanden werden. Die Regelungen sind für einen durchschnittlichen gewerblichen Versicherungsnehmer nicht überraschend und nicht intransparent.





## MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021

### § Steuer- und Wirtschaftsrecht §

#### 20. Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung

Im Interesse des Rechtsfriedens bestimmt das Gesetz, dass Straftaten nach Ablauf einer bestimmten Frist strafrechtlich nicht mehr geahndet werden können (§§ 78 ff. StGB). Mit dem Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) hatte der Gesetzgeber bereits, abweichend von den sonst geltenden Regelungen im Strafrecht, für den Fall einer besonders schweren Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 AO), die Regelverjährung von fünf auf zehn Jahre erhöht (§ 376 Abs. 1 AO a.F.). Diese Norm wurde sodann im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020 (BGBl. 2020 Teil I S. S. 1512 ff.) unter anderem um einen Abs. 3 erweitert, wonach die absolute Strafverfolgungsverjährungsfrist nun das Zweieinhalbfache der Regelverjährung beträgt. Für sonstige Straftaten gilt lediglich eine Verdoppelung (§ 78c Abs. 3 S. 2 StGB). Durch das JStG 2020 vom 21.12.2020 (BGBl. 2020 Teil I S. 3096 ff.) erfolgte dann nochmals eine Erweiterung der Regelverjährung auf 15 Jahre (§ 376 Abs. 1 AO), womit eine **strafrechtliche Verfolgung der besonders schweren Steuerhinterziehung** also jetzt **bis zu 37,5 Jahre möglich** sein kann. Dies hat nicht nur erhebliche Konsequenzen für steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren, sondern **verlängert** gegebenenfalls auch den notwendigen **Erklärungszeitraum bei** der Abgabe einer strafbefreienden **Selbstanzeige** (§ 371 AO). Außerdem wird damit die **Möglichkeit steuerlicher Nachforderungen** ebenfalls **ausgedehnt**, weil deren Festsetzungsfrist nicht vor Eintritt der Strafverfolgungsverjährung endet (§ 171 Abs. 7 AO).

#### 21. Strafschärfung bei der Geldwäsche

Als Geldwäsche (§ 261 StGB) strafbar sind Verhaltensweisen, die auf die Verschleierung der unrechtmäßigen Herkunft von Straftaterlösen durch ihr Einbringen in den legalen Wirtschaftskreislauf angelegt sind. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll diese Strafdrohung vor allen Dingen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität dienen. Infolge europarechtlicher Vorgaben sowie des Ergebnisses der ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA 2018/2019) hat der Gesetzgeber den Straftatbestand der Geldwäsche mit dem „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 09.03.2021 (BGBl. 2021 Teil I S. 327 ff.) nun erheblich verschärft. Als wesentliche Neuerung ist festzuhalten, dass nicht mehr, wie zuvor, nur bestimmte Straftaten als **Vortaten der Geldwäsche** geeignet sind, sondern **jede rechtswidrige Tat**. Außerdem ist eine **Geldwäschetat durch Verpflichtete** nach dem Geldwäschegesetz jetzt **mit** einer **erhöhten Mindeststrafe** von drei Monaten **bedroht**. Der noch im Referentenentwurf geforderte Wegfall der strafbaren leichtfertigen Geldwäsche sowie





## MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021

der Möglichkeit zu einer strafbefreienden Selbstanzeige ist vom Gesetzgeber dagegen nicht übernommen worden.

### 22. Zeitpunkt des Vermögenszuflusses für Wertersatzeinziehung maßgeblich

Hat jemand durch oder für eine von ihm begangene rechtswidrige Tat etwas erlangt, ist im Strafverfahren auch dessen Einziehung anzuordnen. Sofern der Einziehungsgegenstand, wie häufig, selbst nicht mehr vorhanden ist, wird ein entsprechender Wertersatz eingezogen (§§ 73, 73c StGB). Gerade in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren sind diese Regelungen von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Bestimmung des einzuziehenden Betrages ist für den Tatrichter dabei nicht immer einfach. Wurde beispielsweise ein Geldbetrag in Fremdwährung erlangt, muss dies in Euro umgerechnet werden. Mit Beschluss vom 13.02.2021 (Az.: 1 StR 338/20) hat der Bundesgerichtshof nun noch einmal klargestellt, dass hierbei der **Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Vermögenszuflusses** bei dem Straftäter zugrunde zu legen ist und nicht etwa auf die Sicherstellung oder die Urteilsverkündung abgestellt werden darf.

### Worauf wir Sie besonderes hinweisen möchten: Kürzung Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit NULL

Ende 2012 hat der europäische Gerichtshof schon ein Urteil gefällt, das klarstellt: Nach europäischem Recht muss kein Urlaub gewährt werden, wenn wegen Kurzarbeit NULL keine Arbeitspflicht bestand (vgl. EuGH, Urteil vom 8. November 2012, Az. C 229/11).

Ganz aktuell hat das LAG Düsseldorf ebenfalls entschieden, dass für jeden vollen Monat mit Kurzarbeit NULL, der gesetzliche Urlaubsanspruch anteilig um 1/12 gekürzt werden kann (vgl. LAG Urteil vom 12. März 2021, Az. 6 Sa 824/20). Beide Urteile stellen klar, dass ein Urlaubsanspruch nur entsteht, wenn auch eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde, da der Urlaub dem Zweck der Erholung für geleistete Arbeit dient. Zu beachten ist, dass das Urteil vom LAG noch nicht rechtskräftig ist, da die Revision zum BAG zugelassen wurde.

Wenn Ihr Betrieb ebenfalls in Kurzarbeit ist, empfehlen wir Ihnen, die Urlaubsansprüche Ihrer Mitarbeiter rückwirkend, seit Beginn der Kurzarbeit, zu überprüfen. Sollten sich daraus, Ihrer Meinung nach, Kürzungsansprüche ergeben, ist der Sachverhalt mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht abzuklären. Im Anschluss können ggf. diese Urlaubstage aus den Urlaubskonten Ihrer Mitarbeiter entfernt werden.



MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

## MIZ – Ihre Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte an Rhein und Ruhr informieren Sie – April 2021

---

### Fälligkeitstermine

### Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn –u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)

12.04.2021

Sozialversicherungsbeiträge

28.04.2021

---

### Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit **01.07.2016 = - 0,88 %**  
01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %  
01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %  
01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

### Verzugszinssatz

01.01.2012

(§ 288 BGB)

### Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

### Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.07.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.07.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 € Pauschale

### Verbraucherpreisindex

(2015 = 100)

**2021: Februar = 107,0; Januar = 106,3**

**2020: Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9; September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6; Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7**

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<http://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>